

Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

NABU Waldbrunn e.V.
Arnold Mühlweg 13

65620 Waldbrunn

Geschäftszeichen (*Bei Antwort bitte angeben.*)
IV/44 - 76 b 04 (5)/16

Bearbeiter/in: Herr Ukleja
Telefon: 0641 303-4531
Telefax: 0641 303-4103
E-Mail: ralf.ukleja@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.03.2011

Datum: 07. April 2011

FFH- und Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem an die Obere Naturschutzbehörde gerichteten Schreiben vom 17.03.2011 bitten Sie um Informationen über den Verfahrens- bzw. Genehmigungsablauf für Messungen zur Lagerstätten erkundung in einem Naturschutz- und FFH-Gebiet im Vorfeld eines geplanten Basaltabbaus. Da in diesem Fall nicht nur naturschutz-, sondern auch bergrechtliche Belange berührt werden, wurde ich gebeten, Ihr Schreiben federführend zu beantworten. Dem komme ich hiermit gerne nach.

Bei der im Gebiet Heidenhäuschen, bzw. in dem ehemaligen Tagebau „Auf der Lay“ anstehenden Basaltlava handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne des Bundesberggesetzes (§ 3 Abs. 4 BBergG). Dies bedeutet, dass für das Aufsuchen der Basallagerstätte die Bestimmungen des BBergG maßgeblich sind.

Der Begriff Aufsuchen wird im BBergG folgendermaßen definiert:

- Aufsuchen (Aufsuchung) ist die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit mit Ausnahme*
- *der Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme,*
 - *der Tätigkeiten, die ausschließlich und unmittelbar Lehr- und Unterrichtszwecken dienen und*
 - *des Sammelns von Mineralien in Form von Handstücken oder kleinen Proben für mineralogische oder geologische Sammlungen.*

Das BBergG sagt weiter aus: „...wer zum Zwecke der Aufsuchung ein fremdes Grundstück benutzen will, hat vor Beginn der Aufsuchung die Zustimmung des Grundeigentümers... einzuholen“ (§ 39 BBergG). Des Weiteren hat der Unternehmer (d.h. derjenige, der die Aufsuchung veranlasst) der zuständigen Behörde (hier: Regierungspräsidium Gießen als Bergbehörde) die Errichtung und Aufnahme eines Aufsuchungsbetriebes rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Tätigkeiten anzuzeigen (§ 50 BBergG). Die Bergbehörde hat nun im Rahmen des Ermessens zu entscheiden, ob die

Anzeige für die beabsichtigten Untersuchungsarbeiten ausreicht, oder ob von dem Unternehmer ein bergrechtlicher Betriebsplan vorzulegen ist, der einer entsprechenden Zulassung bedarf (§ 51 BBergG). Sofern für die Untersuchungsarbeiten ein Betriebsplan gefordert wird, erfolgt durch die Bergbehörde im Zulassungsverfahren eine Beteiligung der von dem Untersuchungsvorhaben betroffenen Behörden/Stellen. Hierbei nimmt das Betriebsplanverfahren eine Bündelungsfunktion ein. D.h., dass die für das Untersuchungsvorhaben erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde von der Bergbehörde in der Betriebsplanzulassung miterteilt werden. Sollte jedoch kein Betriebsplan gefordert werden, sind von dem Unternehmer die entsprechenden Genehmigungen bei der jeweils zuständigen Behörde unmittelbar zu beantragen.

Die Ermittlung des Sachverhaltes hat ergeben, dass für die im Sommer 2010 von der Fa. Schmidt Basalt veranlassten/durchgeführten Messungen **keine** Anzeige gem. § 50 BBergG vorgelegt wurde. Darüber hinaus hätten hier folgende naturschutzrechtliche Genehmigungen beantragt werden müssen:

- Eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“ vom 07.02.1927. Nach dieser Naturschutzgebietsverordnung „ist jede auf die Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Tätigkeit innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes untersagt“. Eine solche Befreiung kann erst nach der gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen erteilt werden.
- Die Überprüfung dieser geoelektrischen und magnetometrischen Messungen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets 5514-301 „Heidenhäuschen“ gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 16 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz erfolgt als unselbständiger Teil des bergrechtlichen Verfahrens. (Sollten diese Messungen keines bergrechtlichen Verfahrens bedürfen, ist diese Verträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Befreiungsverfahrens.)

Ich hoffe Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben. Sollten dennoch weitere Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen natürlich weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
und Glückauf
Im Auftrag



Ukleja